

# Februar 2021



Liebe Leserrinnen,  
Liebe Leser,

der Monat Februar wurde erst um 700 v. Chr. eingeführt und war im alten römischen Kalender der letzte Monat des Jahres. Aus diesem Grund wurden und werden im Februar auch die Schalttage berücksichtigt. Er verdankt seinen Namen dem damals Ende des Jahres begangenen Reinigungsfest Februa.

Der Februar lädt also zum Frühjahrsputz ein - überall, nicht nur im privaten Bereich, sondern genauso auch im Unternehmen. Also nehmen Sie die Herausforderung der Aufräum- und Reinigungsarbeiten an!

Und jeder von uns hat es dann schon erlebt: Diese Initiative schafft nur kurzfristig Platz. Die erzeugte Leere wird schnell wieder gefüllt, irgendwie. Unordnung ist wohl einfach angelegt, oder?

Aufräumen allein genügt tatsächlich nicht. Geben Sie dem Freiraum eine neue Bedeutung. Machen Sie sich bereits im Vorfeld planvolle Gedanken, welcher neue Geist durch Ihr Büro, durch Ihr Unternehmen wehen soll. Sie merken schon, worauf es hinausläuft: Es geht nicht um Aktionismus, sondern um die Absicht und die Zielrichtung dahinter – und das führt zur nachhaltigen Veränderung.

Michelangelo bringt hierbei mit seinem weisen Gedanken noch eine weitere Facette ins Spiel:

*„Schönheit ist die Reinigung vom Überflüssigen.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Machen Sie es (sich) schön!

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf F. Kamm'.

## Übersicht

Corona Hilfen: Gut gemeint, verzögert umgesetzt und zum Nachteil geändert	3
Lockdown, HomeOffice, Homeschooling und was passiert, wenn das Kind krank wird	4
Kroatien schnürt Gesetzespaket für digitale Nomaden	7
Vorsicht bei Schenkungen der eigenen Wohnimmobilie	7
Mehr Rechtssicherheit für Influencer	9
TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2021 stellen	10
Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet	10
Berücksichtigung des Veräußerungserlöses eines teilweise privat genutzten Pkw	13
Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 01.01.2021	13
Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 verlängert	13
Änderungen seit 01.01.2021 bzw. in 2021 im Bereich Arbeit und Soziales	14
Update-Pflichten für Verkäufer von digitalen Geräten	15
Überprüfung von Prämienparverträgen	16
Keine Haftungserleichterung für Bank beim kontaktlosen Zahlen	16
Angedrohte Erkrankung als Kündigungsgrund	16
Rechtliche Verbindung zwischen Mietverhältnis über Wohnraum und Geschäftsräume	17
Umgangspflicht des Vaters	17
Recht auf Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen	18
Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU	18
Kurz berichtet	18

## **Corona Hilfen: Gut gemeint, verzögert umgesetzt und zum Nachteil geändert**

PARTNER-BEITRAG VON LUKAS A. WOCH –

In den letzten Monaten wurden Unternehmen, welche durch die Corona-Krise wirtschaftlich stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, fortwährend schnelle und unbürokratische Hilfen versprochen.

So z.B. mit dem Überbrückungshilfe II Paket (für den Zeitraum September bis Dezember 2020). Auszahlungsbedingung sollte unter anderem ein prozentualer Mindest-Umsatzeinbruch gegenüber bestimmter Vorjahresmonate sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sollten nachgewiesene betriebliche Fixkosten des vom Umsatzeinbruch geplagten Unternehmens durch die Hilfen bezuschusst werden. Hierzu wurden seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) auch FAQs mit weitergehenden Informationen und Detailregelungen herausgegeben, welche bei den Beteiligten Personen maßgeblich als Antragsgrundlage dienten. Nachdem viele Unternehmen die entsprechenden Hilfen beantragt haben, wurde vom Bundeswirtschaftsministerium nachträglich eine weitreichende Anpassung ins Kleingedruckte der FAQs aufgenommen, welche zu negativen Folgen für die Antragsteller führen kann und auch rückwirkend für alle zu dem Zeitpunkt der Änderung bereits gestellten Anträge gilt. Diese Anpassung gilt analog auch für die aktuellen Hilfen des Überbrückungshilfe III Paktes (Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021).

### **Worum geht es hier genau? Und noch wichtiger: Wozu führt diese nachträgliche Änderung?**

Erwartet wurden Hilfen zu den angefallenen betrieblichen Fixkosten bei Erfüllung der sonstigen – hier nicht näher genannten - Voraussetzungen. Zwar fand sich in den vorherigen FAQs zur Überbrückungshilfe II die Info, dass diese Regelung noch auf Zulässigkeit mit bestehendem EU-Recht geprüft wird, doch hat hier niemand tatsächlich eine mögliche Hintertür zur nachteiligen Änderung erwartet. Nunmehr ist nicht mehr von Fixkosten die Rede, sondern es soll sich dabei um sog. „ungedeckte Fixkosten“ handeln. Diese kleine Ergänzung ändert das Prozedere Grundlegend und schafft zudem Unsicherheit bei den sowieso verunsicherten Unternehmern. Bei der Änderung beruft sich das Bundeswirtschaftsministerium nun auf bindendes EU-Recht. Mit ungedeckten Fixkosten sind für die relevanten Zeiträume letztlich tatsächlich erwirtschaftete und nachgewiesene Verluste gemeint. Ohne Verluste soll keine Erstattung von Fixkosten erfolgen, mehr noch, es drohen künftige Rückzahlungen die viele Unternehmer gerade in diesen liquiditätsschwachen Zeiten zu Recht verängstigen. Erzielt ein Unternehmen also einen bereinigten Gewinn von 0,00 EUR, so besteht beihilferechtlich kein Anspruch auf Überbrückungshilfe. Gerade im Dienstleistungssektor mit geringen Fixkosten aber hohen Umsatzausfällen erscheint dies problematisch und lässt die von Corona betroffenen Unternehmen im Regen stehen. Zudem entstehen durch die drohende Rückzahlung dieser Gelder zusätzliche Unsicherheiten bei einer eigentlich zwingend notwendigen Unterstützung.

Viele Unternehmer werden nun noch stärker verunsichert sein, ob ein Anspruch auf Hilfen überhaupt besteht. Gerade für kleinere Unternehmer und Soloselbständige wird jedoch auch ein Gegenläufiger Effekt interessant. So darf nunmehr bei der Ermittlung des

bereinigten Gewinns auch ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze angesetzt werden.

### **Doch was folgt daraus?**

Laut Steuerberaterkammer wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der bereits gestellten (bzw. ausgezahlten) Überbrückungshilfen damit unrichtig seien. Zwar hat die Bundessteuerberaterkammer erwirkt, dass eine Änderung der Anträge (die vor dem 5.12.2020 gestellt wurden) nicht erforderlich ist, doch ändert das nichts an der Tatsache, dass die Anpassung im Rahmen einer Schlussrechnung erfolgen soll.

Ähnlich sieht es auch der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, welcher davon ausgeht, dass 80 bis 90% aller Anträge für Überbrückungshilfen noch einmal angepackt werden müssen. Der Verband geht von einer hohen Rückzahlungswelle aus.

## **Lockdown, HomeOffice, Homeschooling und was passiert, wenn das Kind krank wird**

BEITRAG VON FABIAN DEDERDING, MARTIN MÜLLER-HÜLLSIEK –

Der Bundesrat hat am 18. Januar 2021 die Ausweitung des Anspruches auf Kinderkrankengeld in der Corona Pandemie gebilligt. Welche Wege ergeben sich jetzt für Eltern?

Es gibt derzeit zwei gültige Wege für Eltern dessen Kinder aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen nicht arbeiten können. Welcher Weg genommen werden soll, kann nur der Elternteil bestimmen.

### **Weg 1: Entschädigungsanspruch nach Infektionsschutzgesetz**

#### **Wer hat Anspruch?**

Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass eine erwerbstätige Person einen Verdienstausfall erleidet, der darauf beruht, dass sie infolge der Schließung einer Kita, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten ihr(e) betreuungs-, beaufsichtigungs- oder pflegebedürftiges(n) Kind(er) selbst betreuen, beaufsichtigen oder pflegen muss, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann und ihrer Erwerbstätigkeit deswegen nicht nachgehen kann. Gleiches gilt, wenn nicht die Einrichtung selbst geschlossen wird, sondern die Kinder die vorgenannten Einrichtungen aufgrund einer sie betreffenden Absonderung nicht betreten dürfen.

Ein Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG besteht für erwerbstätige Personen auch dann, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird. Also auch in Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung von Schülerinnen und Schülern oder bei Hybridunterricht.

Ein Kind ist dann betreuungsbedürftig, wenn es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn es sich um ein Kind mit Behinderungen handelt, das auf Hilfe angewiesen ist. Für ein hilfebedürftiges Kind mit Behinderungen gilt keine Altersgrenze,

das heißt ein Entschädigungsanspruch besteht grundsätzlich auch bei volljährigen Kindern.

### **Wie hoch ist die Entschädigung?**

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags der betroffenen erwerbstätigen Person höchstens EUR 2.016,00 monatlich für einen vollen Monat.

Wer Kurzarbeitergeld bezieht, dem steht die Ersatzleistung nicht zu. In Ferienzeiten besteht kein Anspruch auf Ausfallentgelt.

### **Wie lange wird die Entschädigung gewährt?**

Die Entschädigung wird für jede erwerbstätige Person für einen Zeitraum von längstens zehn Wochen gewährt, für erwerbstätige Personen, die ihr Kind allein beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, längstens für zwanzig Wochen. Der Maximalzeitraum von zehn bzw. zwanzig Wochen muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Der Entschädigungszeitraum braucht nicht zusammenhängend zu verlaufen. Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt bis zum 31.03.2021.

### **Bin ich während der Zeit, in der ich eine Entschädigung beziehe, in der Sozialversicherung versichert? Wer zahlt die Versicherungsbeiträge?**

Der bestehende Versicherungsschutz der Personen, die eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG erhalten, wird in der Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung fortgeführt.

Zunächst entrichtet grundsätzlich der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge auf einer Bemessungsgrundlage von 80 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitgeber kann sich diese Beiträge jedoch erstatten lassen. Personen, die vor Bezug der Entschädigung nicht pflichtversichert waren, können sich ihre Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang durch die zuständige Behörde auf Antrag erstatten lassen.

### **Wer zahlt die Entschädigung?**

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmern für längstens sechs Wochen der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

## **Weg 2: Neue Regelung zum Kinderkrankengeld**

### **Was sieht die neue Regelung vor?**

Bund und Länder hatten am 5. Januar beschlossen, wegen der Corona-Pandemie in diesem Jahr zusätzliche Kinderkrankentage zu gewähren. Pro Elternteil gibt es dann 20 statt 10, und für Alleinerziehende 40 statt 20 Tage.

Der Anspruch soll demnach bestehen, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schule oder Kita pandemiebedingt geschlossen sind, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern sollen die Krankentage ausdrücklich auch nehmen können, wenn ihre Kinder nicht krank sind, sondern wegen eingeschränkter Schul- und Kitabetriebs zu Hause bleiben müssen.

Laut Familienministerin Franziska Giffey soll das auch gelten, wenn die Einrichtung gar nicht komplett geschlossen ist, Eltern aber der Bitte nachkommen, ihre Kinder zu Hause zu lassen.

### **Was sind die Voraussetzungen?**

Voraussetzungen für Anspruch auf Corona-Krankengeld sind, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist und keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

### **Ab wann gilt das neue Kinderkrankengeld?**

Die Regelung gilt rückwirkend zum 5. Januar.

### **Für wen gilt die neue Regelung?**

Vor allem Eltern, die ihre Kinder bei geschlossenen Kitas und Schulen derzeit zu Hause betreuen, soll die Verdoppelung der Kinderkrankentage helfen. Anspruch darauf haben gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Eltern.

### **Was, wenn nicht alle in der Familie gesetzlich versichert sind?**

Sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind müssen gesetzlich versichert sein, sonst sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Ist also ein Elternteil privat versichert und die Kinder darüber mitversichert, ist kein Anspruch auf Corona-Kinderkrankengeld vorhanden.

### **Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?**

Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes (maximal EUR 112,88 pro Tag) und wird von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt.

### **Wie beantrage ich das Corona-Kinderkrankengeld?**

Um den Anspruch auf Corona-Kinderkrankengeld geltend zu machen, reicht eine Bescheinigung der Kita oder der Schule, die bei der Krankenkasse eingereicht werden muss.

Manche Krankenkassen vereinfachen den Vorgang: Versicherte der z.B. Barmer können bis auf Weiteres auch ohne Kita- oder Schulbescheinigung Corona-bedingtes Kinderkrankengeld erhalten. Wenn Sie ihr Kind aufgrund der Pandemie zu Hause betreuen müssen, reicht ein einfacher Antrag zur Auszahlung aus. Dieser steht als Vordruck auf der Webseite der Versicherung bereit.

### **Muss ich dem Arbeitgeber eine Bescheinigung vorlegen?**

Nein. Der Anspruch auf Corona-Kinderkrankengeld ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Man muss dem Arbeitgeber aber unverzüglich mitteilen, wenn man der Arbeit pandemiebedingt fernbleibt.

### **Was ist bei der Einkommensteuer zu beachten?**

Die beschriebenen Leistungen gelten als steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 EStG. Ist der Bezug pro einkommensteuerpflichtiger Person größer als EUR 410,00, so muss eine Einkommensteuererklärung erstellt und eingereicht werden. Steuerfreien Einnahmen unterliegen dem Progressionsvorbehalt des § 35b EStG. Dies bedeutet, dass die

Einnahmen zur Berechnung des individuellen Einkommensteuersatzes herangezogen werden.

Umkehrfall: Fordert die zuständige Behörde die gezahlten Leistungen zurück, dann entsteht ein negativer Progressionsvorbehalt, welcher den Steuersatz nun senkt.

## **Kroatien schnürt Gesetzespaket für digitale Nomaden**

PARTNER-BEITRAG VON DR. ZORAN DOMIC –

Kroatien hat zum Beginn dieses Jahres ein spezielles Visum für sog. digitale Nomaden eingeführt.

Man möchte auf diesem Weg den Trend nutzen, dass vor allem Menschen aus dem IT-Sektor ihre Tätigkeit nicht aus einem festen Büro ausüben, sondern dies immer häufiger auch aus dem Ausland tun. Kroatien soll dabei für Menschen mit hohem Potential und großem Knowhow attraktiver werden. Gleichzeitig erhofft man sich auf diese Weise auch eine Basis für weitere Entwicklungen und auch Investitionen aus dem IT-Bereich zu schaffen.

Zum Jahresbeginn sind dazu gleich zwei Gesetze in Kraft getreten, die den Aufenthaltsstatus und die Arbeitserlaubnis der digitalen Nomaden regeln. Ferner wurde die steuerliche Behandlung der Einnahmen der digitalen Nomaden gesondert berücksichtigt. So sollen die digitalen Nomaden – ganz gleich, ob aus einem EU- oder Drittstaat – eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis von bis zu einem Jahr erhalten können. Weitere Fragen sollen durch weitere ergänzende Gesetze geklärt werden.

Spannend war die Entwicklung und Umsetzung des Gesetzespaketes für digitale Nomaden. Sie wurde definitiv durch die Pandemie beschleunigt. Aber interessant war vor allem, dass sie ihren Anfang auf der Netzwerkplattform LinkedIn nahm und die Idee erst vor wenigen Monaten geboren wurde. Auf LinkedIn konnte man mitverfolgen, wie ein in diesem Netzwerk sehr aktiver holländischer Unternehmer aus Kroatien die Idee entwickelte, dass man für digitale Nomaden in Kroatien eine gesonderte Gesetzesgrundlage schaffen sollte. Nach eindeutiger Zustimmung aus den Foren auf LinkedIn mündete diese Entwicklung in einem offenen Brief des holländischen Unternehmers an den Premierminister Kroatiens. Relativ schnell wurde der Unternehmer dann vom Premierminister zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Anschließend wurde auch gleich ein Entwurf des Gesetzespakets vorbereitet und schließlich vom Parlament beschlossen. Es ist bewundernswert, dass man mit einer „einfachen“ Idee auf einer Netzwerkplattform so viel und so schnell erreichen konnte.

Unser Croatian Desk berät Sie gerne zu den Einzelheiten dieses Themas sowie zu weiteren rechtlichen und steuerlichen Themen rund um Kroatien.

## **Vorsicht bei Schenkungen der eigenen Wohnimmobilie**

PARTNER-BEITRAG VON SABINE MÜNZEL –

Mit fortschreitendem Alter und der Familiengründung der Kinder machen sich Eltern zunehmend Gedanken über Schenkungen an ihre eigenen Kinder. Durch Schenkungen kann eine finanzielle Unterstützung genau dann erfolgen, wenn sie am meisten benötigt wird.

Dies ist ein entscheidender Vorteil von Schenkungen gegenüber einem Vermögensübergang auf die eigenen Kinder im Rahmen einer Erbschaft. Angesichts der steigenden Lebenserwartung erfolgt der Erbfall häufig erst zu einem Zeitpunkt, wenn die eigenen Kinder selbst bereits das mittlere Lebensalter erreicht haben und deren eigene Immobilie abbezahlt ist.

Gleichzeitig sprechen auch steuerliche und manchmal erbrechtliche Gesichtspunkte für Schenkungen zu Lebzeiten und die Vorwegnahme der Erbfolge. Auf diese Weise können zum Beispiel die für Schenkung und Erbschaften identischen steuerlichen Freibeträge in einem bestimmten zeitlichen Abstand mehrfach ausgenutzt werden. Um böse Überraschungen zu vermeiden, gilt es jedoch immer eine Vielzahl von Belangen zu berücksichtigen. Während einige vergleichsweise naheliegend sind z.B. die Sicherstellung der eigenen Versorgung oder Rückübertragungsansprüche in bestimmten Fällen, sind auch weniger offensichtliche rechtliche und steuerliche Fallstricke zu berücksichtigen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Der Ehemann verstirbt und die Ehefrau wird aufgrund eines sogenannten Berliner Testaments Alleinerbin. Sie erbt das Familienwohnheim in guter Stadtlage, das im Alleineigentum des verstorbenen Ehemannes gestanden hat und wohnt dort weiter allein. Außerdem erbt die Ehefrau ein weiteres Vermögen von EUR 400.000,00. Ihr wird das Haus aber zunehmend zu groß und die Arbeit fällt ihr immer schwerer. Der Sohn der Eheleute und seine Ehefrau bieten an, die Mutter künftig nach Kräften mit praktischer Hilfe zu unterstützen. Hierfür ist die Witwe sehr dankbar und überträgt vier Jahre nach dem Tod ihres Ehemannes die Immobilie als Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs je zur Hälfte auf den Sohn und die Schwiegertochter.

Was zunächst ganz vernünftig und harmonisch wirkt, führt leider zu erheblichen steuerlichen Nachteilen. Nach dem Tod des Ehegatten musste die Ehefrau zunächst keine Erbschaftsteuern zahlen, denn die eigengenutzte Wohnimmobilie bleibt immer dann für die Berechnung der Erbschaftsteuer außer Betracht, wenn Kinder oder Ehegatten eine Wohnimmobilie nach dem Erbfall persönlich für einen Zeitraum von tag genau zehn Jahren ab dem Erbfall weiter selbst bewohnen und nicht das Eigentum aufgeben. Mit den zusätzlich geerbten EUR 400.000,00 war der persönliche Freibetrag des Ehegatten in Höhe von EUR 500.000,00 noch nicht überschritten. Durch die Schenkung an den Sohn hat die Ehefrau aber das Eigentum aufgegeben und der Steuerbefreiungstatbestand ist entfallen.

Sie musste nach der Schenkung auf die ihren persönlichen Freibetrag übersteigenden EUR 400.000,00 Erbschaftssteuern nachzahlen.

Auch der vorbehaltene Nießbrauch und die Tatsache, dass sich für die Witwe nach der Schenkung „gefühlte“ ja gar nichts verändert hat, konnte sie nicht vor den nun anfallenden Steuern bewahren.

Diesen Fall hat der BFH im Jahre 2019 so zu Lasten der Witwe entschieden.

Unser Beispiel soll zeigen, dass manchmal an ganz unerwarteten Stellen steuerliche Fallstricke lauern und es sich im Zweifel immer lohnt, im Vorwege beabsichtigter Verfügungen fachlichen und kompetenten Rat einzuholen.



Wenn schon zu Lebzeiten Vermögen auf die nächste Generation übertragen werden soll gilt es, alle steuerlichen und rechtlichen Risiken im Vorwege zu prüfen, um böse Überraschung zu vermeiden.

## **Mehr Rechtssicherheit für Influencer**

BEITRAG VON LENNART SCHAFMEISTER –

Längst handelt es sich beim sog. Influencer-Marketing nicht mehr bloß um eine Geschäftsnische. Viele erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer verzeichnen auf Instagram und Co. Hunderttausende oder gar Millionen Follower - eine Gefolgschaft, die eine enorme Reichweite bedeutet.

Über sog. Affiliate-Links bewerben Influencer Produkte ihrer Auftraggeber und verdienen dabei an den Verkäufen mitunter kräftig mit. Solche Postings müssen klar als „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet sein, um dem Verbraucher zu verdeutlichen, dass hier nicht allein die persönliche Begeisterung über ein Produkt zum Ausdruck gebracht wird, sondern eine Gegenleistung geflossen ist.

In den letzten Jahren kam es immer wieder zu gerichtlichen Streitigkeiten darüber, wie es sich mit Postings verhält, die vermeintlich „private“ Produktempfehlungen betreffen. Cathy Hummels etwa wurde von einem Wirtschaftsverband verklagt, der ihr verbieten lassen wollte, auf Facebook oder Instagram auf verschiedene Produkte und Marken hinzuweisen, ohne dies als Werbung zu kennzeichnen. Der Wirtschaftsverband begründete die Klage vor allem damit, dass Hummels' Accounts in ihrer Gesamtanschauung erkennbar gewerbliche Zwecke verfolgen würden und daher nicht zwischen kommerziellen und privaten Beiträgen differenziert werden könne.

Das Landgericht München urteilte hierzu, dass Hummels die vom Wirtschaftsverband gerügten Produkthinweise nicht als Werbung kennzeichnen musste, weil sie dafür offenbar keine Gegenleistung erhalten habe; das Gericht betonte jedoch, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handle und nicht für andere Blogger oder Influencer verallgemeinert werden könne.

Andere Gerichte urteilten in ähnlich gelagerten Fällen in die genau entgegengesetzte Richtung. Dieser Rechtsunsicherheit soll nun das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht entgegenreten. Neben anderen Punkten (Regelungen zu Online-Marktplätzen, Ranking und Verbraucherbewertungen) ergibt sich aus dem Gesetz auch, dass künftig Produkthinweise nur dann als Werbung kenntlich gemacht werden müssen, wenn sie einen kommerziellen Zweck verfolgen.

Ein kommerzieller Zweck liegt bei einer Handlung zugunsten eines fremden Unternehmers immer dann vor, wenn der Handelnde ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung für die Handlung vom fremden Unternehmer erhält oder sich versprechen lässt. Der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung wird dabei vermutet, es sei denn der Handelnde macht glaubhaft, dass er eine solche nicht erhalten hat.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelung dem Verbraucherschutz Genüge tun wird. Die Frage drängt sich auf, wie unvoreingenommen und „privat“ eine Produktempfehlung sein kann, wenn die Empfehlung zwar ohne unmittelbare Gegenleistung, jedoch mit dem

Hintergedanken bzw. in der Hoffnung eines möglicherweise winkenden Werbevertrages getätigt wurde.

### **TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2021 stellen**

Vermieter können bis zum 31.03.2021 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2020 stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen haben. Ursachen können z. B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Insbesondere durch die Corona-bedingten Zahlungsausfälle können sich Einnahmeausfälle ergeben, die einen Grundsteuererlass rechtfertigen können.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B., weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmiete. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, halbiert sich die Grundsteuer.

### **Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet**

Am 18.12.2020 stimmte auch der Bundesrat dem geplanten Jahressteuergesetz 2020 – das noch ein paar Änderungen zum Entwurf erfuhr – zu, sodass dieses nunmehr in Kraft treten kann. Mit dem Gesetz nimmt die Bundesregierung notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs vor. Aufgegriffen werden aber auch neue Regelungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

**1. Verbilligte Wohnungsüberlassung:** Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wird ab 2021 die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen ent- bzw. unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognose-Prüfung vorzunehmen.

Fällt diese Prüfung positiv aus, wird Einkunftserzielungsabsicht angenommen und der volle Werbungskostenabzug gewährt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer solchen Absicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen, für den die Werbungskosten anteilig abgezogen werden können.

**2. Neuregelung des Investitionsabzugsbetrags:** Der Investitionsabzugsbetrag wird von 40 % auf 50 % angehoben. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen gelten nun auch uneingeschränkt für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter. Das gilt

unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Bislang gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale. Künftig gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Diese Änderung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen von bis zu 20 %. Die Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung gelten in den nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren.

**3. Steuerbegünstigte Zusatzleistungen des Arbeitgebers:** Für das gesamte Einkommensteuergesetz wird klargestellt, dass nur Zusatzleistungen des Arbeitgebers – also Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – steuerbegünstigt sind. Leistungen werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hier hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 01.08.2019 eine andere Auffassung vertreten. Die Neuregelung ist erstmals auf Leistungen, die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden, anzuwenden.

**4. Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Die Befristung wird durch das Jahressteuergesetz 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden.

**5. Arbeiten im Homeoffice:** Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag in Höhe von EUR 5,00 geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Sie ist auf einen Höchstbetrag von EUR 600,00 im Jahr begrenzt, wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und kann in den Jahren 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden.

**6. Änderungen für Vereine und Ehrenamtliche:** Durch eine Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale ab 2021 von EUR 2.400,00 auf EUR 3.000,00 und der Ehrenamtspauschale von EUR 720,00 auf 840,00 werden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt. Bis zu einem Betrag von EUR 300,00 wird ein vereinfachter Spendennachweis ermöglicht. In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung aufgenommen.

**7. Entlastung für Alleinerziehende:** Der bereits durch das Corona-Steuerhilfe-Gesetz auf EUR 4.008,00 erhöhte Entlastungsbetrag wird entfristet. Damit gilt der erhöhte Betrag auch ab dem Jahr 2022 weiter.

**8. Steuerfreie Sachbezugsgrenze:** Die Grenze wird für alle Beschäftigten von EUR 44,00 auf 50,00 erhöht. Die Erhöhung gilt ab 2022. Für sog. Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben.

**9. Steuerfreie Corona-Beihilfe:** Die Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von EUR 1.500,00 wird bis zum Juni 2021 verlängert. Die Befreiung war bisher bis zum 31.12.2020 festgelegt. Damit wäre ein im ersten Halbjahr 2021 aus gezahlter Corona-Bonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen.

**10. Anrechnung von Verlusten aus Termingeschäften:** Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in Höhe von EUR 10.000,00 wird auf 20.000,00 angehoben. So können insbesondere aus dem Verfall von Optionen im laufenden Kalenderjahr bis zu EUR 20.000,00 mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus sog. Stillhaltengeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von EUR 20.000,00 mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhalteprämien verrechnet werden. Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von EUR 20.000,00 im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier sind die Übertragung und Verrechnung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.

**11. Steuerhinterziehung:** In besonders schweren Fällen wird die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

**12. Land- und Forstwirtschaft:** Aufgrund des Zweifels der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit des Umsatzsteuergesetzes mit den Vorgaben des Unionsrechts führt der Gesetzgeber ab 2022 eine Umsatzgrenze für die Durchschnittsbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von EUR 600.000,00 ein.

**13. Rechnungsberichtigung:** Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung mit Urteil vom 20.10.2016 aufgegeben. Berichtigt danach ein Unternehmer eine Rechnung, kann dies auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Durch das JStG 2020 soll klargestellt werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis ist, sodass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat.

**Bitte beachten Sie!** Mit dem JStG 2020 sind auch noch weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz (z. B. Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets), im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz, in der Abgabenordnung und im Strafrecht beschlossen worden. Über die einzelnen relevanten Änderungen werden wir Sie in den nächsten Informationsschreiben im Detail unterrichten.

## **Berücksichtigung des Veräußerungserlöses eines teilweise privat genutzten Pkw**

Wirtschaftsgüter des gewillkürten Betriebsvermögens, also Gegenstände, welche privat und beruflich genutzt werden mit über 10 % beruflichem Nutzungsanteil, führen oftmals zu verschiedenen Beurteilungen bei dem Unternehmer und dem Finanzamt.

Insbesondere die steuerliche Berücksichtigung bei Pkw ist dabei ein häufiges Thema. So war es auch in einem Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) am 16.06.2020 entschied. Gegenstand des Urteils war die Ermittlung des Veräußerungserlöses eines Pkw des Betriebsvermögens, welcher sowohl beruflich als auch privat genutzt wurde.

Ein Steuerpflichtiger ordnete das Kfz bei Anschaffung dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. In den entsprechenden Steuererklärungen wurde die Abschreibung (AfA) als Ausgabe berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die privaten Aufwendungen als Einnahme erfasst, sodass die Kosten im Zusammenhang mit dem Pkw sich fast ausglich.

Als das Auto abgeschrieben war, veräußerte der Unternehmer dieses und setzte den Veräußerungsgewinn nur mit dem Anteil der beruflichen Nutzung als Betriebseinnahme an. Die steuermindernde AfA wurde jährlich mit der Entnahme ausgeglichen, der private Nutzungsanteil dürfte sich nun nicht mehr auswirken. Dem widersprach das Finanzamt, der volle Gewinn aus dem Verkauf sei trotzdem anzusetzen.

So sah das auch der BFH. Der Veräußerungsgewinn ist in voller Höhe anzusetzen. Ob sich die AfA in den Vorjahren ausgewirkt hat oder nicht, steht mit dem Vorgang des Verkaufs in keinem Zusammenhang und darf deshalb auch nicht berücksichtigt werden. Auch das Gesetz sieht keine anteilige Berechnung vor. Der BFH betont zudem, dass das Gebot der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und das Nettoprinzip durch diese Regelung nicht verletzt, sondern rechtmäßig berücksichtigt werden.

## **Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 01.01.2021**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 03.12.2020 die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2021 bekannt gemacht. Eine Reisekostentabelle finden Sie auf der Internetseite des BMF unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de>

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

## **Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 verlängert**

Mit Schreiben vom 21.12.2020 teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass es die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 allgemein bis zum 31.03.2021 verlängert.

Einer Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 18.12.2020 zufolge soll diese Frist bis zum 31.08.2021 verlängert werden. Diese Frist war bei Ausarbeitung des Informationsschreibens noch nicht offiziell bestätigt.

## Doch keine Erhöhung der Künstlersozialversicherung in 2021

Entgegen ursprünglicher Festlegung und unserer Mitteilung in der Januar-Ausgabe 2021 bleibt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung (KSV) auch im Jahr 2021 stabil bei 4,2 % (vorgesehen war 4,4 %). Die Beibehaltung des Abgabesatzes auch im Jahr 2021 wurde durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel im Haushaltsgesetz 2021 möglich. Damit wird der schwierigen Lage gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie Rechnung getragen.

**Anmerkung:** In dem Gesetz zur KSV ist eine sog. Generalklausel enthalten, wonach auch Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, die zwar nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage der KSV gehören z. B. Zahlungen an eine KG, OHG, GmbH, GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten.

## Änderungen seit 01.01.2021 bzw. in 2021 im Bereich Arbeit und Soziales

Für 2021 ergeben sich im Bereich Arbeit und Soziales diverse Änderungen. Hier ein Auszug über die wesentlichen Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2021 wirksam wurden bzw. werden.

- Kurzarbeitergeld: Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (ab dem 4. Monat auf 70 % bzw. 77 % bei mindestens einem Kind und auf 80% bzw. 87 % ab dem 7. Monat) wird für alle Beschäftigten bis zum 31.12.2021 verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist. Ferner werden die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen insoweit bis zum 31.12.2021 verlängert. Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, bleibt anrechnungsfrei.
- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 mit Kurzarbeit begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.
- Vereinfachte Weiterbildungsförderung Beschäftigter durch die Agentur für Arbeit: Bedürfen aufgrund des technologischen Strukturwandels eine größere Anzahl von Arbeitnehmern eines Betriebes eine berufliche Weiterbildung, ist, anders als bisher, nicht mehr für jeden einzelnen Beschäftigten ein Förderantrag notwendig.
- Verlängerung der Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen sowie audiovisueller Einrichtungen für Versammlungen: Die Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Betriebsräte und weitere Mitbestimmungsgremien, für Heimarbeitsausschüsse und Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen ist bis zum 30.06.2021 verlängert worden. Entsprechendes gilt für Versammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen.

- Gesetzlicher Mindestlohn: Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2021 brutto EUR 9,50 und ab dem 01.07.2021 brutto EUR 9,60 je geleisteter Arbeitsstunde.
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen: Seit dem 01.01.2021 ist die Pflicht zur Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse in Papierform entfallen. Der Beschäftigte gibt bei Aufnahme der Beschäftigung bzw. beim Wechsel der Krankenkasse beim Arbeitgeber seine (neue) Krankenkasse an. Durch ein elektronisches Abfrageverfahren wird die Richtigkeit der Angaben geprüft und seitens der Krankenkasse bestätigt.
- Anhebung der Altersgrenzen („Rente mit 67“): Versicherte, die 1955 bzw. 1956 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und neun Monaten bzw. mit 65 Jahren und zehn Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat (später in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang). Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.
- Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten: In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Corona-Krise gilt die befristete Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch für das Kalenderjahr 2021. Für das Jahr 2021 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze EUR 46.060,00. Der sog. Hinzuverdienstdeckel ist weiterhin nicht anzuwenden.

### **Update-Pflichten für Verkäufer von digitalen Geräten**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie soll eine Update-Pflicht für Verkäufer von digitalen Produkten eingeführt werden, die diese Produkte an Verbraucher verkaufen. Ziel ist eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit und IT-Sicherheit von digitalen Gütern zu gewährleisten. Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Für Produkte mit digitalen Elementen, die ein Verbraucher von einem Händler erwirbt, wird eine Aktualisierungsverpflichtung („Updates“) eingeführt.
- Für Sachen, für die eine dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente vereinbart ist, muss der Verkäufer z. B. dafür Sorge tragen, dass die in der Sache integrierten digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums mangelfrei sind und bleiben.
- Bei Kaufverträgen mit Verbrauchern wird die Vermutung, dass ein Mangel der Kaufsache bereits beim Kauf vorlag, von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert.
- Eine Garantieerklärung wird dem Verbraucher zukünftig auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Aus der Garantieerklärung muss zudem deutlich hervorgehen, dass eine Garantie die daneben bestehenden Gewährleistungsrechte unberührt lässt und die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rechte unentgeltlich ist.

## Überprüfung von Prämiensparverträgen

Bei Prämiensparverträgen handelt es sich um eine langfristige Sparform mit gleichbleibender Sparleistung, aber einem variablen Zinssatz. Je nach Vertragslaufzeit erhalten die Verbraucher neben dem Zins oftmals noch eine zusätzliche Prämie. Die meisten Kreditinstitute verwenden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine sog. „Zinsanpassungsklausel“.

Diese erlaubt es ihnen, über Änderungen bei der Verzinsung unbegrenzt einseitig entscheiden zu können. Eine solche Zinsanpassungsklausel ist jedoch rechtlich unwirksam, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) bereits 2004. Wie mit der Klausel in den entsprechenden Verträgen weiter verfahren werden soll, erklärte der BGH allerdings nicht. Nun hat das Oberlandesgericht Dresden (OLG) auf eine entsprechende Musterklage reagiert und Hinweise auf die weitere Verfahrensweise gegeben.

Nach Ansicht des OLG müssen sich die Zinsen an einem angemessenen, langfristigen und öffentlich zugänglichen Referenzzinssatz orientieren und eine monatliche Anpassung muss möglich sein. Angemessen wäre beispielsweise die 9- bis 10-jährige Zeitreihe der Deutschen Bundesbank.

**Bitte beachten Sie:** Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht empfiehlt Verbrauchern solche Prämiensparverträge überprüfen zu lassen. Sie hatte die Kreditinstitute bereits Anfang 2020 aufgefordert auf die betroffenen Kunden zuzugehen, um jeweils eine rechtlich wirksame Lösung zu finden. Betroffene Verbraucher sollten ihre Bank aufsuchen, sich dort die verwendete Klausel erläutern lassen, um anschließend deren Wirksamkeit prüfen zu können. Ggf. ist hier eine rechtliche Beratung sinnvoll.

## Keine Haftungserleichterung für Bank beim kontaktlosen Zahlen

Neu ausgegebene Bankkarten sind häufig mit einer Nahfeldkommunikationsfunktion (NFC-Funktion) – „kontaktlose Zahlungsfunktion“ – ausgestattet. Diese Funktion wird i. d. R. bei der ersten Benutzung der Karte durch den Kunden automatisch aktiviert und ermöglicht die kontaktlose Bezahlung von Kleinbeträgen ohne die Karte in ein Zahlungsterminal einführen und einen PIN-Code eingeben zu müssen. Bei der Bezahlung von höheren Beträgen ist jedoch die Authentifizierung durch PIN-Code erforderlich.

Nun hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu klären, wie es mit der Haftung bei dem Verlust einer solchen Karte aussieht. Die Richter des EuGH entschieden, dass das kontaktlose Zahlen ein anonymisiertes Zahlungsinstrument ist und somit der Bank grundsätzlich Haftungserleichterungen ermöglicht. Meldet ein Kunde jedoch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung einer Bankkarte, dürfen ihm keine negativen finanziellen Folgen entstehen. Etwas anders gilt, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

## Angedrohte Erkrankung als Kündigungsgrund

Ein wichtiger Kündigungsgrund an sich – eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten – liegt unter anderem vor, wenn der Arbeitnehmer seine Interessen im Arbeitsverhältnis durch die rechtswidrige Drohung mit einem empfindlichen Übel gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen versucht. Vor diesem Hintergrund entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit seinem Urteil v. 21.07.2020 Folgendes:



Tritt der Arbeitnehmer einer Weisung des Arbeitgebers mit der Drohung entgegen, sich krankschreiben zu lassen, so rechtfertigt das im Grundsatz eine außerordentliche fristlose Kündigung. Unerheblich ist hierbei, ob der Arbeitnehmer später tatsächlich erkrankt oder ob die Weisung rechtswidrig war, denn die kündigungsrelevante Nebenpflichtverletzung besteht in der Art und Weise des Vorgehens des Arbeitnehmers.

### **Rechtliche Verbindung zwischen Mietverhältnis über Wohnraum und Geschäftsräume**

In einem Fall aus der Praxis wurden von einem Mieter mit einem „Wohnungs-Einheitsmietvertrag“ Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss zu Wohnzwecken und die im Erdgeschoss vorhandenen Räume mit einem „Mietvertrag für gewerbliche Räume“ zur Nutzung als Kanzlei angemietet. Beide Verträge enthielten eine Klausel, wonach die Mietverträge jeweils aneinander gebunden waren. Das Gewerbemietverhältnis wurde im Juli 2017 vom Vermieter gekündigt.

Grundsätzlich gilt, dass dann, wenn der Mieter die Räumlichkeiten vereinbarungsgemäß sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbezwecken nutzen kann, ein Mischraummietverhältnis vorliegt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Mieter einen bestimmten Teil der Räumlichkeiten ausschließlich gewerblich nutzt und in dem anderen ausschließlich wohnt (z. B. Gaststätte mit Wirtwohnung) oder ob er die Räume in ihrer Gesamtheit sowohl zum Wohnen als auch zu Gewerbezwecken nutzt. Folge dieses einheitlichen Rechtsverhältnisses ist, dass dieses auch nur insgesamt gekündigt werden kann. Die Kündigung des Vermieters im o. g. Fall war deshalb unwirksam.

### **Umgangspflicht des Vaters**

Ein getrennt lebender Kindesvater ist auch gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen zum Umgang mit seinen Kindern verpflichtet, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern und Eltern eine gesetzliche Verpflichtung zum Umgang mit ihren Kindern.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) wies deshalb mit seinem Beschluss v. 11.11.2020 eine Beschwerde eines Kindesvaters zurück, mit der er sich gegen die Verpflichtung wehrte, einmal im Monat tagsüber Umgang mit seinen drei Söhnen zu haben.

In seiner Erklärung führte das OLG aus, dass dem Wohl des Kindes grundsätzlich zugutekommt, wenn es durch Umgang mit seinen Eltern die Möglichkeit erhält, seinen Vater und seine Mutter kennen zu lernen, mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen mithilfe des Umgangs fortsetzen zu können. Die Verweigerung jeglichen Umgangs mit dem Kind und damit die Loslösung von einer persönlichen Bindung stellt einen maßgeblichen Entzug elterlicher Verantwortung und zugleich die Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der Erziehungspflicht dar.

### **Recht auf Zugang zu außerhalb der Bußgeldakte befindlichen Informationen**

Ein Autofahrer wurde vom Amtsgericht wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h zu einer Geldbuße und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.

Im Rahmen des behördlichen Bußgeldverfahrens verlangte er erfolglos Zugang zu Informationen, unter anderem der Lebensakte des verwendeten Messgeräts, dem Eichschein und den sogenannten Rohmessdaten, die sich nicht in der Bußgeldakte befanden.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts kamen in ihrem Beschluss vom 12.11.2020 zu der Entscheidung, dass Betroffenen im Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung Zugang zu Informationen gewährt werden muss, die nicht Teil der Bußgeldakte waren. Dem Autofahrer musste also der geforderte Zugang gewährt werden. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt grundsätzlich auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren das Recht, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden. Wenn der Betroffene Zugang zu Informationen begehrt, die sich außerhalb der Gerichtsakte befinden, um sich Gewissheit über seiner Entlastung dienenden Tatsachen zu verschaffen, ist ihm dieser Zugang grundsätzlich zu gewähren.

### **Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU**

Zurzeit kursieren u. a. Phishing-E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden.

Diese betrügerischen E-Mails, z. B. mit dem Absender deutschland@ec.europa.eu, stammen nicht von der Europäischen Kommission. Reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-Mails und öffnen Sie nicht den Anhang. Überbrückungshilfen in der Corona-Pandemie werden von Bund und Ländern gewährt, nicht direkt von der Europäischen Union. Vertrauenswürdige Informationen bietet die von der Bundesregierung eingerichteten Website „ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de“.

### **Kurz berichtet**

Corona-Überbrückungshilfe unpfändbar: Die sog. Corona-Überbrückungshilfe, die nach den Richtlinien des Landes NRW für kleine und mittelständische Unternehmen gezahlt wird, ist jedenfalls bei summarischer Prüfung unpfändbar. Die zur Corona-Soforthilfe in einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangene Rechtsprechung ist auch auf die Corona-Überbrückungshilfe übertragbar, so das Finanzgericht Münster in einem Beschluss vom 22.10.2020.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.02.2021
--	------------

Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.02.2021
---------------------------	------------

Sozialversicherungsbeiträge	24.02.2021
-----------------------------	------------

**Basiszinssatz**

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83 %
---------------------------------------

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %
--------------------------------

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %
--------------------------------

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
-----------------------------------	---------------------------------

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
---	---------------------------------

(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale
-------------------------------	--

**Verbraucherpreisindex\***

2020	Dezember	105,5
	November	105,0
	Oktober	105,9
	September	105,8
	August	106,0
	Juli	106,1
	Juni	106,6
	Mai	106,0
	April	106,1
	März	105,7
	Februar	105,6
	Januar	105,2

\* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.